

Statuten

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Sinfonieorchester Nota Bene** besteht in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

Art. 2

Das Sinfonieorchester Nota Bene setzt sich zum Ziel, bei jungen Leuten Sinn und Begeisterung für das gemeinsame Musizieren im Orchester zu wecken. Ebenfalls will das Sinfonieorchester Nota Bene jungen Leuten ermöglichen, auf musikalisch hohem Niveau Erfahrungen im sinfonischen Orchesterspiel zu sammeln und sich musikalisch weiterzuentwickeln. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft, Zuzüger- / Aushilfenorganisation

Art. 3

Der Verein umfasst Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder

Art. 4a

Als Aktivmitglieder des Sinfonieorchesters Nota Bene können Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Zweck laut Artikel 2 einverstanden erklären und die musikalischen Voraussetzungen mitbringen.

Art. 4b

Die Anzahl Aktivmitglieder je Stimme richtet sich nach der üblichen Orchesterbesetzung der hauptsächlich gespielten Stilrichtung.

Art. 4c

Bei der Aufnahme neuer Aktivmitglieder werden Personen bevorzugt, denen ein regelmässiger Probenbesuch und eine längerfristige Mitgliedschaft zugetraut wird.

Art. 4d

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, während einer Probesession auszusetzen. Setzt es während zweier oder mehr aufeinanderfolgenden Probesessionen aus, so verfällt seine Aktivmitgliedschaft und somit auch der Anspruch auf einen Platz im Orchester. Kann eine Probesession aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat (namentlich Besetzung), nicht bestritten werden, so zählt sie für die obige Frist nicht. Der Vorstand kann in Härtefällen auf die Zweisessionenfrist verzichten.

Art. 4e

Über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag der Musikkommission. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

Art. 4f

Die Aktivmitglieder sind zu regelmässigem Besuch der Proben und Konzerte verpflichtet.

Art. 4g

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, Aufgaben gemäss Art. 17 zu übernehmen.

Zuzüger / Aushilfen

Art. 5a

Nebst Aktivmitgliedern können auch Aushilfen und Zuzüger eingesetzt werden. Aushilfen werden hauptsächlich kurzfristig für dringende Vakanzen beigezogen und besitzen kein Stimmrecht. Zuzüger werden grundsätzlich wie Aktivmitglieder behandelt, werden aber nur sessionsweise verpflichtet und haben kein Stimmrecht.

Art. 5b

Die Musikkommission hat das Recht, bei Bedarf für Zuzüger und Aushilfen Vorspiele zu organisieren.

Art. 5c

Die Zuzüger können verpflichtet werden, Aufgaben gemäss Art. 17 zu übernehmen.

Ehrenmitglieder

Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Jedes Ehrenmitglied kann zugleich auch Aktivmitglied sein. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Förderkreis

Art. 7

Der Förderkreis besteht aus allen Personen, die das Orchester finanziell unterstützen (Gönner, Sponsoren).

Austritt

Art. 8

Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand mindestens zwei Monate vor Beginn der Probesession schriftlich anzuzeigen.

Ausschluss

Art. 9

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ist das betroffene Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, kann es den Beschluss an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Sinfonieorchesters Nota Bene sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

Art. 11a

Der Mitgliederversammlung steht zu:
die Wahl des Vorstandes (Präsident, Vizepräsident, Finanzen, PR/Werbung);
die Wahl des Dirigenten;
die Wahl der Musikkommission;
die Wahl der Revisoren;
die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
die Abnahme des vom Vorstand erstatteten Jahresberichtes;
die Abnahme der Jahresrechnung;
die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
die Behandlung von Geschäften und Anträgen;
der Beschluss über den Beitritt zu einem Dachverband;
die Änderung der Statuten;
die Auflösung des Vereins;
über den Ausschluss von Mitgliedern zu befinden.

Art. 11b

Die für alle Aktivmitglieder obligatorische Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Aktivmitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit der Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Mitgliederversammlung beschliessen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist. Die Beschlüsse, ausser die Revision der Statuten (Art. 21) und die Auflösung des Vereins (Art. 22), werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand

Art. 12a

Der Vorstand vertritt das Sinfonieorchester nach aussen. Er führt sämtliche Geschäfte des Orchesters, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung oder der Musikkommission übertragen sind.

Art. 12b

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern, nämlich zwingend aus:

dem Präsidium;

dem Kassier;

dem Musikkommissionspräsidium;

**wenn vorhanden:*

dem Vizepräsidium

dem PR/Sponsoring

**die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes kann einem Ressort übertragen werden. Ein Ressort setzt sich im Sinne eines Job-Sharings aus mehreren Personen zusammen, das im Team zusammenarbeitet.*

Die genauen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenheften festgehalten. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12c

Die Amtsdauer des Vorstandes ist 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12d

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten sind resp. Per Mail zustimmen oder ablehnen.

Art. 12e

Jedes Vorstandsmitglied führt rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein. Die einzige Ausnahme bilden Finanzangelegenheiten: Bis CHF 5000.- zeichnen die Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift. Ab Beträgen von CHF 5000.- zeichnen sie je kollektiv zu zweien.

Art. 12f

Der Vorstand führt über seine Sitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll.

Die Revisionsstelle

Art. 13

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorgewiesenen Rechnungen, die Belege sowie den Vermögensbestand. Über das Revisionsresultat erstatten sie Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

Der Dirigent

Art. 14

Der Dirigent leitet die musikalische Tätigkeit des Sinfonieorchesters Nota Bene und hat ständigen Einsitz in der Musikkommission. Der Dirigent und/oder der Projektdirigent hat ständigen Einsitz in der Musikkommission.

Die Musikkommission

Art. 15a

Die Musikkommission besteht aus dem Dirigenten und mindestens vier Mitgliedern. Der Präsident der Musikkommission ist zugleich Mitglied des Vorstandes. Die Musikkommissionsmitglieder übernehmen mindestens die folgenden Funktionen: Vertretung der hohen Streicher (Geigen), der tiefen Streicher, der Holzbläser und der Blechbläser / Schlagzeuger. Bei Abstimmungen innerhalb der Musikkommission hat der Präsident der Musikkommission den Stichentscheid.

Art. 15b

Der Musikkommission obliegt die musikalische Organisation, wie Programmgestaltung, Probenplanung, Notenverwaltung und Besetzungsfragen. Bei der Stimmeneinteilung wird die voraussichtliche Probenpräsenz berücksichtigt. Sie erfolgt soweit möglich im Einvernehmen mit den Betroffenen. Bei einem Dirigentenwechsel unterbreitet die Musikkommission der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Abstimmung.

Delegation einzelner administrativer / organisatorischer Aufgaben

Art. 17

Der Vorstand und die Musikkommission können einzelne administrative / organisatorische Aufgaben ans Orchester delegieren.

V. Finanzen

Budget

Art. 18

Vor dem Planungsbeginn einer neuen Session erstellt der Kassier in Zusammenarbeit mit der Musikkommission und dem Dirigenten ein Budget, welches vom Vorstand genehmigt wird.

Einnahmen

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
den projektbezogenen Beiträgen der Mitspielenden;
den Beiträgen des Förderkreises;
dem Ertrag der Produktionen;
den Zinsen des Vermögens.

Haftung

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein sein Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

VI. Statutenrevision

Art. 21

Eine Statutenrevision kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden vorgenommen werden.

VII. Auflösung

Art. 22

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschliessen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten geändert an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 2017.

Die Präsidentin

Die Musikkommissionspräsidentin

Regine Fluor

Luzia Thaut